Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden:

   1.1. Jede Vorstandsänderung (Neuwahl / Ausscheiden) unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls.

   1.2. Jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls mit Einladungsschreiben sowie des vollständigen Wortlauts der Satzung (vom vertretungsberechtigten Vorstand unterschrieben mit Angabe des Datums des Änderungsbeschlusses sowie der Erklärung nach § 71 Abs. I S. 4 BGB).
   Hierbei wird darauf hingewiesen, dass in der Einladung konkret auf die beabsichtigten Satzungsänderungen hinzuweisen ist. Allein die Ankündigung „Satzungsänderung" genügt nicht.

2. Form der Anmeldung:
   Schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift(en) des (der) Anmeldenden.

3. Die Protokolle sollen möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie müssen enthalten:

   3.1. - den Ort und den Tag der Versammlung,
   - die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
   - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
   - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
   - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mitangekündigt war,
   - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, falls die Satzung diesbezügliche Bestimmungen enthält.

   3.2. - die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen.
   Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben (abgegebene Stimmen, davon ungültige Stimmen, Ja-Stimmen, Nein- Stimmen, Stimmenthaltungen; Wendungen, wie „mit großer Mehrheit" oder „fast einstimmig", sind unbedingt zu vermeiden).
   - die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familiennamen zu bezeichnen
   - die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes
   - bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen der Satzung anzugeben.
   Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist es zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen: „Die Satzung wurde geändert und zugleich mit .... Stimmen bei .... Stimmenthaltungen und .... ungültigen Stimmen sowie .... Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst". Eine Abschrift der Neufassung der Satzung ist dann miteinzureichen und vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand mit Angabe des Beschlussdatums zu unterschreiben.

   3.3. Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beurkunden haben.

4. Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben jeweils unverzüglich zu erfolgen und können durch Zwangsgeld erzwungen werden.

5. Anzumelden hat stets der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB); die Anmeldung muss durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl erfolgen.

6. Wird bei einer Wahl der bisherige Vorstand erneut gewählt, ist dies dem Registergericht unter Angabe des Versammlungsdatums formlos anzuzeigen. Eine notariell beglaubigte Anmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Amtsgericht – Registergericht – Kempten